

**GESETZESTECHNISCHE
RICHTLINIEN (GTR)**

**DIRECTIVES SUR LA
TECHNIQUE LÉGISLATIVE (DTL)**

**DIRETTIVE DI TECNICA
LEGISLATIVA (DTL)**

**DIRECTIVES SUR LA TECHNIQUE LÉGISLATIVE (DTL)
DIRETTIVE DI TECNICA LEGISLATIVA (DTL)**



 Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Bundeskanzlei BK
Chancellerie fédérale ChF
Cancelleria federale CaF
Chanzlia federala ChF

Inhaltsverzeichnis

2. Kapitel Änderungserlass einer Verordnung	3
1. Abschnitt Teilrevision oder Totalrevision?	5
2. Abschnitt Begriff der Änderung	5
3. Abschnitt Parallelität der Form	5
4. Abschnitt Suspendierung und vorübergehende Änderung	8
5. Abschnitt Titel	9
6. Abschnitt Ingress	10
7. Abschnitt Gliederung und Gestaltung	10
Allgemeine Bestimmungen	10
Änderung des Erlassstitels	11
Änderung des Ingresses	12
Änderung von Titel und Ingress bei der Verschiebung einer Verordnungskompetenz	12
Gestaltung und Kennzeichnung neuer Bestimmungen	13
Gestaltung geänderter Bestimmungen	15
Bezeichnung aufgehobener Bestimmungen	21
Ummummerierung von Anhängen	24
Aufhebung und Änderung anderer Erlasse	24
8. Abschnitt Schlussbestimmungen	24
9. Abschnitt Anhänge	25
Hinzufügen eines Anhangs	25
Verschachtelung von Anhängen vermeiden	25
Änderung von Anhängen	26
10. Abschnitt Mantelerlass	28
Index	29

1 2. Kapitel Änderungserlass einer Verordnung

277 Ein Änderungserlass ändert in der Regel nur einen Erlass (nämlich den im Titel erwähnten). → [AS 2011 3317](#)

Durch den gleichen Änderungserlass können weitere Erlasse geändert werden. Voraussetzung ist, dass ein enger sachlicher Zusammenhang besteht und die Änderung des oder der weiteren Erlasse eine blosser Folge des (Haupt-)Änderungserlasses ist (Grundsatz der Einheit der Materie).

Hat die Änderung eines weiteren Erlasses selbstständige, nicht bloss untergeordnete Bedeutung, so muss sie durch einen eigenen Erlass vorgenommen werden.

Hier finden Sie die KAV-formatierte WORD-Vorlage: 

GTR Randziffern	
3–9, 282	Verordnung über explosionsgefährliche Stoffe
10–20	(Sprengstoffverordnung, SprstV)
282	Änderung vom 21. September 2012
286–288	<i>Der Schweizerische Bundesrat verordnet:</i>
289–291	I
103–112	Die Sprengstoffverordnung vom 27. November 2000 ¹ wird wie folgt geändert:
309	<i>Art. 1a Abs. 2</i>
314–334 69, 77, 82	² Die Entsprechung von Ausdrücken in den Richtlinien 2007/23/EG ² und 2008/43/EG ³ und in dieser Verordnung ist in Anhang 15 festgelegt.
333	<i>Art. 4 Betrifft nur den französischen Text.</i>
325	<i>Gliederungstitel vor Art. 24</i>
72–74	2. Kapitel: Pyrotechnische Gegenstände
337	<i>Art. 34 Aufgehoben</i>
322	<i>Art. 90 Sachüberschrift Versandverpackungen und Behälter</i>

GTR Randziffern	
124–151	<p>¹ SR 941.411</p> <p>² Richtlinie 2007/23/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Mai 2007 über das Inverkehrbringen pyrotechnischer Gegenstände; Fassung gemäss ABl. L 154 vom 14.6.2007, S. 1.</p> <p>³ Richtlinie 2008/43/EG der Kommission vom 4. April 2008 zur Einführung eines Verfahrens zur Kennzeichnung und Rückverfolgung von Explosivstoffen für zivile Zwecke gemäss der Richtlinie 93/15/EWG des Rates, ABl. L 94 vom 5.4.2008, S. 8; zuletzt geändert durch Richtlinie 2012/4/EU, ABl. L 50 vom 23.2.2012, S. 18.</p>
53, 303 96–101	<p><i>Art. 119b</i> Übergangsbestimmung zur Änderung vom 21. September 2012</p> <p>Die Anforderungen an die Kennzeichnung und die Rückverfolgbarkeit von Sprengstoffen nach den Artikeln 20, 21 und 23 sowie nach Anhang 14 müssen ab dem 5. April 2013 erfüllt sein. Die Anforderungen nach Anhang 14 Ziffer 2 Absatz 3 sowie Ziffern 12 und 13 müssen jedoch erst ab dem 5. April 2015 erfüllt sein.</p>
290	II
297–299, 65–69	<p>¹ Anhang 3 wird aufgehoben.</p> <p>² Diese Verordnung erhält neu die Anhänge 12a und 16 gemäss Beilage.</p> <p>³ Anhang 14 erhält die neue Fassung gemäss Beilage.</p> <p>⁴ Anhang 15 wird gemäss Beilage geändert.</p> <p>⁵ Der bisherige Anhang 16 wird zu Anhang 17.</p>
290	III
302	Diese Verordnung tritt am 1. November 2012 in Kraft.
246	<p>21. September 2012</p> <p>Im Namen des Schweizerischen Bundesrates</p> <p>Die Bundespräsidentin: Eveline Widmer-Schlumpf</p> <p>Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova</p> <p>...</p>
65–69, 93–95	<p style="text-align: right;"><i>Anhang 14</i> (Art. 6 Abs. 1 und 7 Abs. 1)</p> <p>Kategorieinteilung der pyrotechnischen Gegenstände</p>
94	<p>1 Pyrotechnische Gegenstände zu gewerblichen Zwecken</p> <p>1.1 Kategorie T1</p> <p>Pyrotechnische Gegenstände, die für die Verwendung auf Bühnen im Innen- und Aussenbereich einschliesslich der Verwendung bei Film- und Fernsehproduktionen oder ähnlichen Verwendungen bestimmt sind und eine geringe Gefahr darstellen.</p> <p>1.2 Kategorie T2</p> <p>Pyrotechnische Gegenstände, die für die Verwendung durch Personen mit Fachkenntnissen auf Bühnen im Innen- und Aussenbereich einschliesslich der Verwendung bei Film- und Fernsehproduktionen oder ähnlichen Verwendungen bestimmt sind.</p> <p>1.3 Kategorie P1</p> <p>Pyrotechnische Gegenstände ausser Feuerwerkskörpern und pyrotechnischen Gegenständen für die Verwendung auf Bühnen, die eine geringe Gefahr darstellen.</p>

GTR Randziffern	
	...

1.1 1. Abschnitt Teilrevision oder Totalrevision?

276 Als Faustregel gilt: Eine *Totalrevision* (Erlassen einer neuen Fassung des ganzen Textes und Aufhebung der bisherigen Fassung) wird vorgenommen, sobald die Änderung *mehr als die Hälfte* der Artikel des Erlasses betrifft.

Für den Entscheid darüber, ob eine Teilrevision oder eine Totalrevision durchzuführen ist, spielen allenfalls weitere *Kriterien* eine Rolle:

– Für eine *Totalrevision* sprechen:

- Der Erlass ist kurz und wird häufig geändert.
- Es sind formale Anpassungen (z.B. Terminologie, sprachliche Gleichbehandlung, Gliederung) notwendig.
- Die Änderung passt schlecht in die bestehende Erlassgliederung, und es drängt sich eine Neugliederung auf.

– Für eine *Teilrevision* sprechen:

- Der Erlass ist eher lang.
- Er wird in absehbarer Zeit ohnehin einer Totalrevision unterzogen.
- Es besteht eine reiche Literatur und Rechtsprechung zum Erlass, die dafür sprechen, die Nummerierung der Bestimmungen, auf die Bezug genommen wird, beizubehalten.

1.2 2. Abschnitt Begriff der Änderung

270 Unter den Begriff «Änderung» bzw. «ändern» fallen das *Hinzufügen*, *Ersetzen* und *Aufheben* von Gliederungseinheiten (insbesondere von Artikeln, Absätzen, Buchstaben, Ziffern) oder Sätzen, einzelnen Wörtern oder Zahlen. Daraus ergibt sich, dass die blosser Aufhebung einzelner Bestimmungen als Änderung des Erlasses gilt (zur Verlängerung eines befristeten Erlasses vgl. die Rz. 282 und 334).

1.3 3. Abschnitt Parallelität der Form

271 Die Aufhebung oder Änderung einer Norm hat durch einen Erlass gleicher Rechtsstufe zu erfolgen (Parallelität der Form oder normative Äquivalenz; zu den Ausnahmen vgl. die Rz. 272 und 273). So werden geändert:

- eine Verfassungsbestimmung durch eine Verfassungsbestimmung;
- ein Bundesgesetz durch ein Bundesgesetz;
- eine Verordnung der Bundesversammlung durch eine Verordnung der Bundesversammlung;
- eine Verordnung des Bundesrates durch eine Verordnung des Bundesrates;
- eine Verordnung eines Departements durch eine Verordnung desselben Departements.

- 272 Ausnahme 1: Mit einem übergeordneten Erlass (z.B. Bundesratsverordnung) kann ein untergeordneter Erlass (z.B. Departementsverordnung) als Ganzer aufgehoben werden, vorausgesetzt, auf der untergeordneten Stufe müssen keine neuen Bestimmungen erlassen werden. Die Bundesversammlung hebt allerdings Verordnungen des Bundesrates nicht auf.
- 273 Ausnahme 2: Die Aufhebung oder Änderung eines Erlasses kann delegiert werden, z.B. in einer Verordnung des Bundesrates an das betreffende Departement.

Beispiel:

**Verordnung
über die Transplantation von menschlichen Organen, Geweben
und Zellen**

(Transplantationsverordnung)

vom 16. März 2007

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf ...,

verordnet:

...

Art. 53 Nachführung der Anhänge

Das Eidgenössische Departement des Innern kann die Anhänge 1–6 entsprechend der internationalen oder der technischen Entwicklung nachführen. Es nimmt Nachführungen, die sich als technische Handelshemmnisse auswirken können, im Einvernehmen mit dem Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement vor.

→ [AS 2007 1961](#)

- 274 In Fällen nach Randziffer 273 wird die Aufhebung oder Änderung immer in einem eigenständigen Änderungserlass vorgenommen; eine solche Aufhebung oder Änderung am Ende eines anderen Erlasses (unter «Aufhebung und Änderung anderer Erlasse») ist nicht zulässig. Dies gilt auch für organisationsrechtliche Änderungen von Bundesgesetzen durch den Bundesrat (Art. 8 Abs. 1 RVOG).

Ändert ein Organ der Exekutive einen Erlass der Bundesversammlung, so werden Titel und Ingress des Änderungserlasses formal wie bei einem Grunderlass gestaltet, vgl. die Rz. 283 und 288.

Beispiel:

**Verordnung
über die Anpassung gesetzlicher Bestimmungen infolge der
Schaffung des Nachrichtendienstes des Bundes**

vom 4. Dezember 2009

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Artikel 8 Absatz 1 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997¹,

verordnet:

I

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

1. Bundesgesetz vom 21. März 1997² über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit

Ersatz von Ausdrücken

...

¹ SR 172.010

² SR 120

→ [AS 2009 6921](#)

Ändert hingegen ein untergeordnetes Exekutivorgan eine höherrangige Verordnung, so gelten die üblichen formalen Regeln für Änderungserlasse; nur der Ingress folgt einer speziellen Regel; vgl. Randziffer 288.

Beispiel:

**Verordnung
über die Transplantation von menschlichen Organen, Geweben
und Zellen
(Transplantationsverordnung)**

Änderung vom 12. Januar 2010

Das Eidgenössische Departement des Innern,

gestützt auf Artikel 53 der Transplantationsverordnung vom 16. März 2007¹,

verordnet:

I

¹ Die Anhänge 1, 2, 3 und 5 der Transplantationsverordnung vom 16. März 2007 werden gemäss Beilage geändert.

² Anhang 4 erhält die neue Fassung gemäss Beilage.

...

¹ SR 810.211

→ [AS 2010 373](#)

275 Änderungen im Sinne von [Artikel 12 Absatz 2 PubIG](#) (Anpassungen von Bezeichnungen,

Fundstellen, Verweisen sowie Abkürzungen in der SR) werden nicht durch Verordnung, sondern formlos durch die Bundeskanzlei vorgenommen.

1.4 4. Abschnitt Suspendierung und vorübergehende Änderung

279 Soll ein Erlass *bloss vorübergehend aufgehoben oder geändert* werden, so liegt es im Interesse der Rechtssicherheit, ihn formell aufzuheben bzw. zu ändern und den ursprünglichen Text später wieder formell (neu) zu erlassen. Dies erleichtert es auch, beim Rückgängigmachen allfällige Änderungen gegenüber dem Ausgangszustand einzubauen.

Ist bereits bekannt, zu welchem Zeitpunkt der ursprüngliche Rechtszustand wiederhergestellt werden soll (z. B. im Fall eines dringlich erklärten Bundesgesetzes, weil dieses nach [Art. 165 Abs. 1 und 3 BV](#) befristet werden muss), so kann in Ausnahmefällen eine Suspendierung oder eine von Anfang an vorübergehende Änderung nach den folgenden Regeln angewandt werden.

280 Fall 1: Ein Erlass wird *als Ganzer* vorübergehend aufgehoben (suspendiert):

Dies kann insbesondere durch einen eigenständigen Suspendierungserlass oder durch einen anderen Erlass im Rahmen der «Aufhebung anderer Erlasse» bzw. «Aufhebung und Änderung anderer Erlasse» (vgl. die Rz. 44–52) geschehen.

Die Suspendierungsformel lautet:

Das Bundesgesetz / Die Verordnung vom ...¹ über ... ist [vom ...] bis zum ... nicht anwendbar.

¹ SR ...

Bitte beachten:

- Der Beginn der Suspendierung («vom ...») wird nur angegeben, wenn er nicht dem Inkrafttretensdatum des suspendierenden Erlasses entspricht.
- Anders als bei definitiven Aufhebungen (vgl. Rz. 49) wird in der Fussnote der Suspendierungsformel nicht auf die AS-, sondern auf die SR-Fundstelle verwiesen.
- Ein Erlass, dessen Inhalt sich auf die Suspendierung eines Erlasses beschränkt, wird unterhalb des Erlasstitels explizit als Suspendierungserlass bezeichnet («Suspendierung vom ...»).

In der SR hat eine solche Suspendierung zur Folge, dass zwar der Titel des Erlasses bestehen bleibt, in einer Fussnote aber gesagt wird, dass der Erlass bis zum genannten Datum nicht anwendbar ist.

281 Fall 2: In einem Erlass werden *einzelne Bestimmungen* vorübergehend aufgehoben (suspendiert), vorübergehend geändert oder vorübergehend eingefügt:

Dies kann insbesondere durch einen Änderungserlass oder durch einen anderen Erlass im Rahmen der «Änderung anderer Erlasse» bzw. «Aufhebung und Änderung anderer Erlasse» (vgl. Rz. 44–52) geschehen.

Dabei gestaltet man die Änderung des Erlasses zunächst so, als ob sie definitiv wäre. Das bedeutet, dass man:

- suspendierte Bestimmungen mit der Anweisung *Aufgehoben* versieht;
- vorübergehend geänderte Bestimmungen unter der bisherigen Nummerierung überschreibt;
- vorübergehend eingefügte Bestimmungen unter neuer Nummerierung einfügt.

Beispiel:

Art. 5
Aufgehoben

Art. 27 Abs. 2
² Der Abgabesatz beträgt 2,7 Prozent.

Art. 27a Anlagen der Klasse B
Für Anlagen der Klasse B wird keine Abgabe erhoben.

Erst in den Schlussbestimmungen wird die befristete Geltung genannt; diese betrifft in der Regel den ganzen Erlass. Zusätzlich wird zum Ausdruck gebracht, dass am Ende der Geltungsdauer alle Änderungen des Erlasses, einschliesslich der Einfügungen und Aufhebungen, hinfällig sind.

Formel:

II

¹ Diese Verordnung tritt am ... in Kraft.

² Sie gilt bis zum ...; danach sind alle darin enthaltenen Änderungen hinfällig.

In der SR bleibt die Nummerierung der suspendierten Bestimmungen bestehen; der Text wird entfernt. Bei vorübergehend geänderten oder eingefügten Bestimmungen wird der vorübergehend geltende Text abgedruckt. In all diesen Fällen weist eine Fussnote auf die Suspendierung, die vorübergehende Änderung oder die vorübergehende Einfügung hin.

281b* Wird ein befristeter Erlass geändert, so geschieht dies mit einem unbefristeten Änderungserlass, ausser wenn die Änderung auf einen früheren Zeitpunkt befristet sein soll als der befristete Erlass.

* Randziffer eingefügt durch den Beschluss der Begleitgruppe GTR vom 18. Mai 2017.

1.5 5. Abschnitt Titel

282 Als Titel des Änderungserlasses wird der *unveränderte Titel* des zu ändernden Erlasses einschliesslich des allfälligen Kurztitels und der allfälligen Abkürzung aufgeführt.

Unter dem Titel heisst es: «Änderung vom ...». Besteht die Änderung lediglich in der Verlängerung der Geltungsdauer eines Erlasses, so heisst es unter dem Erlasstitel: «Verlängerung vom ...».

283 Diese Regeln gelten auch, wenn die Kompetenz zur Änderung einer Verordnung an eine untergeordnete Behörde delegiert wird (vgl. die Rz. 273–274). Delegiert hingegen der Gesetzgeber die Kompetenz zur Änderung gesetzlicher Bestimmungen an die Exekutive, so richtet sich der Titel nach dem folgenden Beispiel:

**Verordnung
über die Anpassung gesetzlicher Bestimmungen infolge der
Schaffung des Nachrichtendienstes des Bundes**

vom 4. Dezember 2009

→ [AS 2009 6921](#)

- 284 Bei Teilrevisionen sogenannter *Kodifikationen* (ZGB, OR, StGB) oder anderer grösserer Gesetze (z.B. Bundesgesetz vom 11. April 1889 über Schuldbetreibung und Konkurs, SchKG, [SR 281.1](#)) oder Verordnungen (z.B. Grundbuchverordnung vom 23. Sept. 2011, [SR 211.432.1](#)) kann unter dem Titel in Klammern der Gegenstand der Revision in ganz knappen Worten angegeben werden.

**Schweizerisches Zivilgesetzbuch
(Erwachsenenschutz, Personenrecht und Kindesrecht)**

Änderung vom 19. Dezember 2008

→ [AS 2011 725](#)

- 285 Zum Sonderfall «Mantelerlass» vergleiche Randziffer 278.

1.6 6. Abschnitt Ingress

- 287 Im Ingress zur Änderung einer Verordnung der Exekutive wird nur das erlassende Organ angeführt (z.B. Bundesrat, Departement, Bundesamt).

Eine Ausnahme gilt für Verordnungen, die «im Einvernehmen mit» einer anderen Behörde erlassen werden (Rz. 236).

→ [AS 2012 955](#)

- 288 Wird hingegen ein Erlass nicht von dem Organ geändert, das ihn beschlossen hat, weil dieses im Erlass selbst die Änderungskompetenz ausnahmsweise delegiert hat (vgl. die Rz. 273–274), so ist im Ingress des Änderungserlasses als Rechtsgrundlage die entsprechende Delegationsbestimmung anzuführen.

→ [AS 2009 6921](#) und [AS 2010 373](#)

1.7 7. Abschnitt Gliederung und Gestaltung

1.7.1 Allgemeine Bestimmungen

- 289 Der Änderungserlass muss durch seine Gliederung und formale Gestaltung klar auseinanderhalten:

– Änderungen des Haupterlasses ohne dessen Anhänge (d. h. von Titel, Ingress,

Erlasskörper);

- Änderung der Anhänge des Haupterlasses;
- Aufhebungen anderer Erlasse;
- Änderungen anderer Erlasse;
- Übergangsbestimmungen;
- Referendum und Inkrafttreten.

290 Diese Änderungsgegenstände werden je unter einer separaten römischen Ziffer ohne Überschrift aufgeführt (Ausnahmen: die Rz. 54 und 304).

291 Ziffer I enthält die Änderungen des Haupterlasses ohne dessen Anhänge (d. h. von Titel, Ingress und Erlasskörper). Sie werden in der Reihenfolge seiner Bestimmungen aufgeführt.

Der Einleitungssatz lautet wie folgt (hat der Erlass einen Kurztitel, so wird er mit diesem genannt):

I
 Das Bundesgesetz vom ...¹ über ... / Die Verordnung vom ...¹ über ... wird wie folgt geändert:
 ...
¹ SR ...

292 Sollen der Titel oder der Ingress des Haupterlasses geändert werden oder sollen durch eine Generalanweisung (vgl. Rz. 327) ein oder mehrere Ausdrücke ersetzt werden, so stehen diese Bestimmungen direkt nach dem Einleitungssatz, und zwar in folgender Reihenfolge: Titel, Ingress, Ersatz von Ausdrücken.

1.7.2 Änderung des Erlasstitels

293 Soll der Titel des Erlasses geändert werden, so wird er unter der Ziffer I nach dem Einleitungssatz mit der kursiven Änderungsanweisung «Titel» geändert. Der Änderungserlass trägt noch den bisherigen Titel (Rz. 282).

294* Auch wenn nur ein Element des Erlasstitels (Titel, Kurztitel, Abkürzung) geändert werden soll, wird stets der neue Titel mit all seinen Elementen wiedergegeben. Das Gleiche gilt auch für den Fall, dass einzelne Elemente (Kurztitel, Abkürzung) ergänzt oder aufgehoben werden sollen.

Beispiel:

**Bundesgesetz
 über die Forschung
 (Forschungsgesetz, FG)**

Änderung vom 25. September 2009

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 5. Dezember 2008¹,
beschliesst:

I

Das Forschungsgesetz vom 7. Oktober 1983² wird wie folgt geändert:

Titel

Bundesgesetz über die Förderung der Forschung und der Innovation (Forschungs- und Innovationsförderungsgesetz, FIG)

...

¹ BBl 2009 469

² SR 420.1

→ [*AS 2010 651](#)

* Randziffer geändert durch den Beschluss der Begleitgruppe GTR vom 26. April 2018.

1.7.3 Änderung des Ingresses

- 295 Soll der Ingress des Grunderlasses geändert werden, so geschieht dies unter Ziffer I nach dem Einleitungssatz mit der kursiven Änderungsanweisung «Ingress». Der Ingress wird immer vollständig, aber ohne den Rahmensatz (vgl. Rz. 22) und ohne Angabe der Materialien (Botschaft/Bericht) wiedergegeben, es sei denn, der Rahmensatz wird geändert; in diesem Fall wird der Ingress samt Rahmensatz wiedergegeben.

Beispiel:

I

Die Verordnung vom 3. Dezember 2004¹ über die elektronische Signatur wird wie folgt geändert:

Ingress

gestützt auf die Artikel 4, 6 Absatz 1, 7 Absatz 3, 8 Absatz 2, 9 Absatz 3, 11 Absatz 4, 13 Absatz 2 und 20 des Bundesgesetzes vom 19. Dezember 2003² über die elektronische Signatur und auf Artikel 59a Absatz 3 des Obligationenrechts³,

¹ SR 943.032

² SR 943.03

³ SR 220

→ [*AS 2011 3457](#)

1.7.4 Änderung von Titel und Ingress bei der Verschiebung einer Verordnungskompetenz

- 296 Wird die Zuständigkeit zur Regelung der in einer Verordnung behandelten Materie auf ein anderes Organ verschoben und soll die Verordnung weitergelten, so passt das neu zuständige Organ auf den Zeitpunkt der Zuständigkeitsverschiebung den Titel und den Ingress

entsprechend an. → [AS 2008 5613](#)

1.7.5 Gestaltung und Kennzeichnung neuer Bestimmungen

307 Die Bestimmungen des Änderungserlasses sind so abzufassen, dass sie in der SR *ohne weitere Anpassung in den zu ändernden Erlass eingefügt* werden können. Dazu gehört auch, dass Formalien wie Verweise oder Abkürzungen nicht auf die Umgebung im Änderungserlass, sondern auf den zu ändernden Erlass auszurichten sind.

308 *Eingeschobene Bestimmungen* werden wie folgt gekennzeichnet:

- eingeschobene Artikel, übergeordnete Gliederungseinheiten und Anhänge durch kursiv gedruckte Kleinbuchstaben hinter der entsprechenden Nummer (z.B. «Art. 328a»; «3b. Abschnitt»; «Anhang 5a»);
- eingeschobene Absätze, Buchstaben und Ziffern durch hochgestellte lateinische Numeralien («³quater», «a^{bis}.», «2^{ter}.» usw.).

Beispiele:

Art. 3b Sachüberschrift, Abs. 1^{bis} und 2

Gestehungskosten von Referenzanlagen und Vergütung

^{1bis} Der Vergütungssatz für eine bestimmte Anlage ergibt sich aufgrund der im Erstellungsjahr geltenden Vorgaben.

² Die Vergütung berechnet sich aufgrund des Vergütungssatzes und der am Einspeisepunkt gemessenen und von der Ausstellerin erfassten Elektrizität.

→ [*AS 2011 4067](#)

Art. 20 Abs. 1 Bst. b^{bis}

¹ Das METAS nimmt neben seinen Kernfunktionen folgende Aufgaben wahr:

b^{bis}. Es betreibt für die Eidgenössische Alkoholverwaltung ein Labor für Alkoholanalysen.

→ [AS 2011 4325](#)

309 Sonderfälle:

- Einschubartikel in Erlassen, die bereits aufgrund früherer Revisionen lateinische Numeralien aufweisen, werden in der Regel weiterhin durch lateinische Numeralien («Art. 262^{bis}», «Art. 262^{ter}», «Art. 262^{quater}» usw.) hinter der Artikelnummer gekennzeichnet.
- Muss zwischen beispielsweise einen Artikel 65 und einen Artikel 65a ein zusätzlicher Artikel eingeschoben werden, so wird der neue Artikel zum Artikel 65a und der bestehende Artikel 65a zum Artikel 65a^{bis}. Soll Artikel 65a nicht umnummeriert werden, so wird der neue Artikel zum Artikel 65 und der bestehende Artikel 65 wird zum Artikel 64a.

Beispiel:

Art. 27a Zulässigkeit baulicher Veränderungen

Bauliche Veränderungen von Flugplatz- oder Flugsicherungsanlagen sowie Nutzungsänderungen

sind nur zulässig, wenn dafür eine Plangenehmigung vorliegt.

Art. 27a^{bis}

Bisheriger Art. 27a

Art. 27a^{bis} Abs. 1 Bst. f^{bis}

¹ Die für ein Plangenehmigungsgesuch erforderlichen Gesuchsunterlagen sind in der verlangten Anzahl der Genehmigungsbehörde einzureichen. Das Gesuch muss namentlich enthalten:

f^{bis}. den Nachweis, dass die Anforderungen der Flugsicherheit erfüllt sind;

→ [*AS 2011 1139](#)

- 310 Wird ein neuer Artikel am Ende oder am Anfang einer bestehenden Gliederungseinheit (Kapitel, Abschnitt) eingefügt, so muss in einer kursiven Anweisung klargestellt werden, wo die neue Bestimmung einzufügen ist.

Beispiele:

- Einschub am Ende der Gliederungseinheit:

Einfügen vor dem Gliederungstitel des 3. Abschnitts

Art. 5a Ausnahmen von der Bewilligungspflicht

- Einschub am Anfang der Gliederungseinheit:

Einfügen nach dem Gliederungstitel des 3. Abschnitts

Art. 5a Ausnahmen von der Bewilligungspflicht

- Einschub mehrerer Artikel:

Art. 5a–5d einfügen vor / nach dem Gliederungstitel des 3. Abschnitts

Art. 5a Ausnahmen von der Bewilligungspflicht

...

Art. 5b ...

...

- 311 Wird ein neuer Gliederungstitel zwischen bestehende oder neue Bestimmungen eingefügt, so muss in einer kursiven Anweisung klargestellt werden, wo der neue Gliederungstitel einzufügen ist (zur Änderung bestehender Gliederungstitel vgl. Rz. 325):

Gliederungstitel vor Art. ...

oder, wenn die Platzierung dadurch klarer wird:

Gliederungstitel nach Art. ...

- 312 Kommen beim Einfügen eines Gliederungstitels mehrere Gliederungstitel untereinander zu

stehen, so müssen alle abgedruckt werden:

Gliederungstitel vor Art. 3

2. Titel: Strassenverkehr

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

→ [AS 2011 3467](#)

- 313 Eine Fussnote wird eingefügt, indem man die geltende Bestimmung wiederholt; die Einzelheiten richten sich nach Randziffer 321.
- 321 Betrifft die Änderung lediglich eine Fussnote, so gibt man in der kursiven Anweisung die Bestimmung an, die den Fussnotenverweis enthält, präzisiert, dass die Änderung nur die Fussnote betrifft, und druckt die betreffende Gliederungseinheit ab:

Beispiel:

Art. 4 Abs. 1 Fussnote

¹ Die Visumpflicht und die Befreiung von der Visumpflicht für Einreisen im Hinblick auf Aufenthalte von höchstens drei Monaten richten sich nach der Verordnung (EG) Nr. 539/2001².

² Verordnung (EG) Nr. 539/2001 des Rates vom 15. März 2001 zur Aufstellung der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Aussengrenzen im Besitz eines Visums sein müssen, sowie der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige von dieser Visumpflicht befreit sind, ABl. L 81 vom 21.3.2001, S. 1; zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1244/2009, ABl. L 336 vom 18.12.2009, S. 1.

→ [*AS 2010 5763](#)

1.7.6 Gestaltung geänderter Bestimmungen

- 314 Die Bestimmungen des Änderungserlasses sind so abzufassen, dass sie in der SR *ohne weitere Anpassung in den zu ändernden Erlass eingefügt* werden können. Dazu gehört auch, dass Formalien wie Verweise oder Abkürzungen nicht auf die Umgebung im Änderungserlass, sondern auf den zu ändernden Erlass auszurichten sind.
- 315 Der Änderungserlass enthält neben den Änderungen die *kursiv* gesetzten Anweisungen, an welcher Stelle im zu ändernden Erlass die Änderungen vorgenommen werden.

Beispiel für die teilweise Änderung eines Artikels:

Art. 7 Abs. 2

² Die Kommission hat ihren Sitz in Zürich.

Beispiel für die Änderung eines ganzen Artikels:

Art. 6 Gewährung der Beiträge

¹ Die Beiträge werden im Rahmen der verfügbaren Mittel gewährt.

² Es werden keine Beiträge von weniger als 30 000 Franken gewährt; davon ausgenommen sind die Beteiligung des Bundes an den Kosten der Fertigstellung des beschlossenen Nationalstrassennetzes sowie Beiträge an Umwelt-, Natur- und Landschaftsschutzmassnahmen.

→ [AS 2011 3467](#)

- 316 Werden nur einzelne Wörter einer Bestimmung geändert, so *wird die kleinstmögliche Gliederungseinheit* (Absatz, Buchstabe, Ziffer) im vollen Wortlaut wiedergegeben (Ausnahme: Generalanweisung, vgl. Rz. 327).
- 317 Wird in einem Erlass der Bundesversammlung in einer Gliederungseinheit, die mehrere Sätze enthält, nur ein Satz geändert, so ist es möglich, nur den betreffenden Satz wiederzugeben. In der kursiven Anweisung ist darauf hinzuweisen, welcher Satz geändert werden soll. Die nicht abgedruckten Sätze werden durch Auslassungspunkte ersetzt.

Beispiel:

Art. 28 Abs. 2 erster Satz

² Bei vollständiger Arbeitsunfähigkeit entspricht das Taggeld 80 Prozent des versicherten Verdienstes. ...

→ [AS 2005 5427](#), Ziff. 4

- 318 Werden nur Glieder einer Aufzählung geändert, so wird aus Gründen der Lesbarkeit auch der einleitende (unverändert bleibende) Satzteil angeführt; in der kursiven Anweisung wird in diesem Fall aber nur diejenige Einheit angegeben, die geändert wird.

Beispiel:

Art. 36 Bst. e

Als wichtige Gründe für die Bewilligung von Zweckentfremdungen und Zerstückelungen gelten insbesondere:

- e. agrarpolitisch erwünschte Produktionsumstellungen, sofern die Schlusszahlung mindestens 10 Jahre zurückliegt.

→ [AS 2011 2385](#)

- 319 Wird der Einleitungssatz einer Aufzählung geändert, so ist dies in der Anweisung ausdrücklich anzugeben.

Beispiel:

Art. 31 Sachüberschrift sowie Abs. 1 Einleitungssatz und Bst. c und d

Markierung von Feuerwaffen

(Art. 18a WG)

¹ Auf Feuerwaffen, wesentlichen Waffenbestandteilen und Waffenzubehör, die in der Schweiz hergestellt oder in das schweizerische Staatsgebiet verbracht werden, sind unverzüglich einzeln, unterschiedlich und deutlich sichtbar anzubringen:

- c. Herstellungsland oder Herstellungsort;
- d. Herstellungsjahr.

→ [AS 2010 2827](#)

Wird nur der Einleitungssatz geändert, so wird nur dieser abgedruckt.

Beispiel:

Art. 1 Abs. 1 Einleitungssatz

¹ Die Zulage für verkäste Milch beträgt 15 Rappen pro Kilogramm Milch und wird den Produzenten und Produzentinnen ausgerichtet, wenn die Milch verarbeitet wird zu:

→ [AS 2011 497](#)

320* ...

* Randziffer aufgehoben durch den Beschluss der Begleitgruppe GTR vom 25. Okt. 2021.

321 Betrifft die Änderung lediglich eine Fussnote, so gibt man in der kursiven Anweisung die Bestimmung an, die den Fussnotenverweis enthält, präzisiert, dass die Änderung nur die Fussnote betrifft, und druckt die betreffende Gliederungseinheit ab:

Beispiel:

Art. 4 Abs. 1 Fussnote

¹ Die Visumpflicht und die Befreiung von der Visumpflicht für Einreisen im Hinblick auf Aufenthalte von höchstens drei Monaten richten sich nach der Verordnung (EG) Nr. 539/2001².

² Verordnung (EG) Nr. 539/2001 des Rates vom 15. März 2001 zur Aufstellung der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Aussengrenzen im Besitz eines Visums sein müssen, sowie der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige von dieser Visumpflicht befreit sind, ABl. L 81 vom 21.3.2001, S. 1; zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1244/2009, ABl. L 336 vom 18.12.2009, S. 1.

→ *[AS 2010 5763](#)

322* Wird bei der teilweisen Änderung eines Artikels die Sachüberschrift (Rz. 79) oder der Randtitel (Rz. 81) geändert, so wird mit der entsprechenden Anweisung darauf hingewiesen («Sachüberschrift» oder «Randtitel»).

Beispiele (vgl. auch erstes Bsp. zu Rz. 319):

Art. 7 Sachüberschrift und Abs. 1

Dauer der Aufnahme in den Sortenkatalog

¹ Eine Sorte wird für zehn Jahre in den Sortenkatalog aufgenommen.

→ [AS 2010 2327](#)

Art. 663b Randtitel

IV. Anhang
1. Im

Allgemeinen

→ [AS 2006 2629](#)

* Randziffer geändert durch den Beschluss der Begleitgruppe GTR vom 25. Okt. 2021.

- 323 Hat ein Artikel einen Verweis in der Sachüberschrift (Rz. 240) und wird dieser Verweis oder die Sachüberschrift selber geändert, so wird immer beides mit der Anweisung «Sachüberschrift» abgedruckt. Dasselbe gilt entsprechend bei Verweisen im Gliederungstitel (Anweisung: «Gliederungstitel vor / nach ...»).

Beispiel:

<p><i>Art. 20 Sachüberschrift</i></p> <p>Ausnahmen von der Waffenerwerbsscheinpflicht bei Reparatur von Waffen und bei Erwerb von Nichtfeuerwaffen</p> <p>(Art. 9b Abs. 2 und 10 Abs. 2 WG)</p>

→ [AS 2010 2827](#)

- 324 Werden *wesentliche Teile eines Artikels geändert*, so wird dieser vollständig und mit der Sachüberschrift in der neuen Fassung wiedergegeben. Bei Erlassen der Bundesversammlung kann ausnahmsweise von dieser Regel abgewichen werden.
- 325* Wird ein Gliederungstitel geändert, so muss in einer kursiven Anweisung wie in Randziffer 311 klargestellt werden, wo sein Platz ist. Stehen mehrere Gliederungstitel untereinander, so müssen immer alle abgedruckt werden (vgl. Rz. 312).

* Randziffer geändert durch den Beschluss der Begleitgruppe GTR vom 27. Okt. 2016.

- 326 Der Gliederungstitel samt kursiver Anweisung wird auch abgedruckt, wenn alle Artikel einer ganzen Gliederungseinheit (z.B. Abschnitt, Kapitel) revidiert werden.
- 327* Wird in einem Erlass an *mehreren Stellen* (Faustregel: mehr als drei) bloss ein gleich lautender Ausdruck oder Satzteil geändert, so kann eine sogenannte *Generalanweisung* verwendet werden (zur Position der Generalanweisung vgl. Rz. 292; betrifft sie nicht alle Amtssprachen, so vgl. Rz. 333). Mit einer Generalanweisung können rein redaktionelle, aber auch materielle Änderungen vorgenommen werden. In den Bestimmungen, die auch aus anderen Gründen geändert werden, ist die Änderung, die mittels Generalanweisung vorgenommen wird, bereits zu berücksichtigen. Die von der Generalanweisung betroffenen Bestimmungen werden nur aufgezählt, falls der betreffende Ausdruck oder Satzteil in anderen Bestimmungen weiterhin gelten soll.

Beispiele:

<i>Ersatz eines Ausdrucks</i>

Im ganzen Erlass wird «Bundesamt für Zivilluftfahrt» ersetzt durch «BAZL».

Ersatz von Ausdrücken

¹ *In den Artikeln 5 Absatz 3, 6 Absatz 1, 7 Absätze 2–4, 10, 11 Absatz 2 Buchstabe a, 12, 13 Absätze 1 und 2, 13a Absätze 2, 3 und 5, 15 Absätze 3 und 6 sowie 17 Absätze 1 und 3 wird «DAP» ersetzt durch «NDB».*

² *Im ganzen Erlass, ausser in den Artikeln ..., wird «...» ersetzt durch «...».*

* Randziffer geändert durch den Beschluss der Begleitgruppe GTR vom 18. Mai 2017.

- 328 Erfordert der Ersatz des Ausdrucks grammatikalische Anpassungen (wie z.B. Geschlecht und Zahl von Artikeln oder Pronomen), so ist bei der Generalanweisung eine entsprechende Anweisung anzubringen.

Beispiel:

Ersatz eines Ausdrucks

Im ganzen Erlass, ausser in Artikel 228, wird «Reglement» durch «Verordnung» ersetzt, mit den nötigen grammatikalischen Anpassungen.

→ [*AS 2009 741](#)

- 329 Würden durch den Ersatz von Ausdrücken mittels Generalanweisung sprachliche Unklarheiten (beispielsweise mehrdeutige Bezüge eines Pronomens) entstehen, so müssen die betroffenen Bestimmungen individuell geändert werden.
- 330 Mehrere Generalanweisungen werden durch Absätze gegliedert. Siehe das zweite Beispiel unter Randziffer 327.
- 331 Die Bundeskanzlei passt in der SR formlos an ([Art. 12 PubIG](#) und [Art. 20 PubIV](#)):
- die Bezeichnungen von Verwaltungseinheiten bei reinen Namensänderungen sowie bei Zuständigkeitsverschiebungen und Reorganisationen (vgl. Rz. 152);
 - Verweise und Fundstellen;
 - Grammatik, Rechtschreib- und Darstellungsfehler, die inhaltlich bedeutungslos sind.

Eine ausdrückliche Änderung durch einen Rechtssatz (evtl. durch eine Generalanweisung) ist in diesen Fällen allerdings nicht ausgeschlossen (z.B. [AS 2009 6921](#)).

Das zuständige Amt oder Departement meldet dem KAV Änderungen, die gestützt auf [Artikel 12 Absatz 2 PubIG](#) formlos vorzunehmen sind.

- 332 Werden neue Bestimmungen eingefügt oder bisherige aufgehoben, so macht dies manchmal geringfügige gesetzestechnische Anpassungen an Bestimmungen im Umfeld nötig, die von der Änderung eigentlich nicht betroffen sind. Beispiele:
- Der bisher einzige Absatz eines Artikels muss, wenn ihm ein neuer Absatz 2 angefügt wird, die Absatznummer «¹» bekommen.
 - Wird eine Aufzählung verlängert oder verkürzt, so muss unter Umständen das Satzzeichen am Ende anderer Aufzählungsglieder ersetzt werden (vgl. Rz. 84); zudem muss ein allfälliges «und» oder «oder» (vgl. Rz. 86) zu jenem Glied verschoben werden, das neu das zweitletzte ist.

Diese und ähnliche formale Anpassungen werden nicht mit dem Änderungserlass ausdrücklich angeordnet; sie werden vom KAV vorgenommen. Umnummerierungen von Bestimmungen oder von Gliederungstiteln müssen jedoch immer im Änderungserlass ausdrücklich angeordnet werden (vgl. Rz. 309).

- 333* Betrifft die Änderung einer Bestimmung nicht alle Amtssprachen, so wird in den nicht betroffenen Fassungen anstelle des betreffenden Textelements lediglich ein entsprechender Hinweis** angebracht.

Beispiele:

Art. 7
Betrifft nur den französischen und den italienischen Text.

Art. 7, 9 und 12
Betrifft nur den französischen und den italienischen Text.

Art. 6 Abs. 3
³ *Betrifft nur den italienischen Text.*

Art. 6 Abs. 1 und 3
¹ und ³ *Betrifft nur den französischen Text.*

Art. 8 Abs. 2 und 3
² *Betrifft nur den französischen und den italienischen Text.*
³ Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.

Art. 3 Abs. 2 Bst. c und d
² Sie unterstützen sich gegenseitig bei der Erfüllung ihrer Aufgaben, insbesondere:
c. *Betrifft nur den italienischen Text.*
d. dem Austausch von Informationen.

Art. 55 Sachüberschrift und Abs. 3 Bst. b
Betrifft nur den französischen Text.
³ Der Bundesrat regelt:
b. welche besonderen Dienste Unteroffiziere, höhere Unteroffiziere und Offiziere zu leisten haben;

Wird der Einleitungssatz einer Aufzählung nur in einer oder zwei Sprachen geändert, werden aber gleichzeitig Aufzählungsglieder geändert (vgl. Rz. 318), so richtet man sich in den nicht betroffenen Sprachen nach dem folgenden Beispiel:

Art. 4 Abs. 1 Einleitungssatz (Betrifft nur den französischen Text) und Bst. a

¹ Konzessionen und Bewilligungen für die regelmässige und gewerbmässige Personenbeförderung können verliehen werden an:

- a. Unternehmen des öffentlichen oder privaten Rechts;

* Randziffer geändert durch den Beschluss der Begleitgruppe GTR vom 25. Okt. 2021.

** Der Hinweis wird mit einem Punkt abgeschlossen, ausser wenn er den Einleitungssatz betrifft. Das Französische und Italienische folgen hier zum Teil anderen Regeln.

- 334* Man verlängert die Geltungsdauer eines Erlasses, indem man die entsprechende Bestimmung um einen neuen Absatz mit der neuen Geltungsdauer ergänzt.

Beispiel:

Art. 5 Abs. 4

⁴ Die Geltungsdauer dieses Gesetzes wird bis zum 31. Dezember 2007 verlängert.

→ [AS 2004 445](#)

* Randziffer geändert durch den Beschluss der Begleitgruppe GTR vom 25. Okt. 2021.

1.7.7 Bezeichnung aufgehobener Bestimmungen

- 335 Aufhebungen von Bestimmungen gelten ebenfalls als Änderungen des Erlasses (vgl. Rz. 270).

- 336 Der Ausdruck «Streichen» wird in den sogenannten Fahnen der Bundesversammlung und in Stellungnahmen des Bundesrates zu parlamentarischen Initiativen verwendet und bedeutet, dass eine in einem früheren Entwurf beantragte Änderung (das kann auch eine Aufhebung sein!) abgelehnt wird.

- 337* Wird ein Artikel, seine Sachüberschrift, ein Absatz, ein Buchstabe, eine Ziffer oder ein Strich aufgehoben, so wird unter der kursiv gesetzten Angabe der Gliederungseinheit die ebenfalls kursiv gesetzte Anweisung «*Aufgehoben*» angebracht.** Wird ein Artikel aufgehoben, so wird die Sachüberschrift oder der Randtitel nicht mehr aufgeführt. Buchstaben, Ziffern und Striche werden aufgehoben, ohne den Einleitungssatz abzudrucken.

Beispiele:

Art. 15

Aufgehoben

Art. 21 Abs. 2 Bst. c

Aufgehoben

Art. 42 Sachüberschrift

Aufgehoben

Art. 58 Sachüberschrift und Abs. 3

Aufgehoben

Im Falle der Aufhebung eines Artikels wird im geänderten Erlass (d. h. in der bereinigten Fassung der SR) unter der betreffenden Artikelnummer der Text entfernt. Ohne ausdrücklich anders lautende Erklärung im Änderungserlass (AS) wird die Nummerierung der folgenden Artikel nicht geändert.

Diese Regeln gelten auch für die Aufhebung von Absätzen, Buchstaben und Ziffern.

* Randziffer geändert durch den Beschluss der Begleitgruppe GTR vom 25. Okt. 2021.

** Auf Italienisch und Französisch wird die Anweisung grammatikalisch angepasst.

- 338* Werden in einem Artikel einzelne Elemente geändert und andere aufgehoben, so steht beides unter einer einzigen kursiven Anweisung, und anstelle der aufgehobenen Elemente steht die Anweisung «*Aufgehoben*».

Beispiele:

Art. 57 Abs. 1 und 3

¹ Der von der FINMA eingesetzte Untersuchungsbeauftragte, Sanierungsbeauftragte oder Konkursliquidator (Beauftragter) erstellt einen Auszahlungsplan mit den aus den Büchern ersichtlichen Forderungen, die nach Artikel 37*h* des Bankengesetzes als gesicherte Einlagen gelten und nicht nach Artikel 37*b* des Bankengesetzes befriedigt werden.

³ *Aufgehoben*

→ [*AS 2011 3931](#)

Art. 23 Abs. 3^{bis}, 4 und 5

^{3bis} Nicht versichert ist auch ein Verdienst, den eine Person durch Teilnahme an einer von der öffentlichen Hand finanzierten arbeitsmarktlichen Massnahme erzielt. Ausgenommen sind Massnahmen nach den Artikeln 65 und 66*a*.

⁴ und ⁵ *Aufgehoben*

→ [AS 2011 1167](#)

Art. 88 Sachüberschrift und Abs. 3

Aufgehoben

³ Im Übrigen richtet sich der Rechtsschutz nach den allgemeinen Bestimmungen der Bundesrechtspflege.

* Randziffer geändert durch den Beschluss der Begleitgruppe GTR vom 25. Okt. 2021.

- 339 Werden mehrere Bestimmungen aufgehoben, ohne dass dazwischen eine Bestimmung eingefügt oder geändert wird, so macht man dazu eine Sammelanweisung:

*Art. 15, 16 Abs. 1 und 18
Aufgehoben*

- 340 Wird eine ganze Gliederungseinheit mit ihrem gesamten Inhalt (z.B. ein Abschnitt, ein Kapitel) aufgehoben, so richtet sich die Anweisung nach dem folgenden Beispiel:

*3. Kapitel 2. Abschnitt (Art. 43–47)
Aufgehoben*

→ [AS 2011 3323](#)

- 341 Muss hingegen nur ein Gliederungstitel aufgehoben werden, so lautet die Formel:

*Gliederungstitel vor Art. ...
Aufgehoben*

- 342 Man hebt bestehende Anhänge in der Regel unter einer separaten römischen Ziffer mit folgenden Formeln auf (analog zur Ergänzung um einen Anhang, vgl. Rz. 297):

II
Anhang ... wird aufgehoben.

II
Die Anhänge ... und ... werden aufgehoben.

- 343 Bei Aufhebung eines ganzen Erlasses in einem Änderungserlass lauten die Formeln:

II
Das Bundesgesetz vom ...¹ über ... wird aufgehoben.

¹ AS ..., ..., ...

II
Die folgenden Erlasse werden aufgehoben:

1. Bundesgesetz vom ...¹ über ... ;
2. Bundesgesetz vom ...² über ... ;
3. Bundesgesetz vom ...³ über

¹ AS ..., ..., ...

² AS ..., ..., ..., ...

³ AS ..., ..., ..., ...

1.7.8 Umnummerierung von Anhängen

299 Anhänge nummeriert man mit folgender Formel um:

Der bisherige Anhang ... wird zu Anhang ...

1.7.9 Aufhebung und Änderung anderer Erlasse

301 Müssen mit der Änderung des Grunderlasses andere Erlasse aufgehoben werden, so steht die Aufhebung unter einer eigenen römischen Ziffer. Eine weitere römische Ziffer setzt man für Änderungen anderer Erlasse. Werden mehrere Erlasse aufgehoben oder geändert, so nummeriert man sie mit arabischen Ziffern (vgl. die Rz. 44–52).

95a* Für die Änderung eines Anhangs eines Erlasses, der seinerseits in einem Anhang zu einem anderen Erlass oder im Rahmen eines Mantelerlasses geändert wird, gelten die Regeln von Randziffer 300.

* Randziffer eingefügt durch den Beschluss der Begleitgruppe GTR vom 18. Mai 2017.

1.8 8. Abschnitt Schlussbestimmungen

302 Unter der letzten römischen Ziffer stehen die Schlussbestimmungen (insbesondere Inkrafttreten des Änderungserlasses), gegebenenfalls gegliedert in Absätze.
→ [AS 1999 386](#)

Für die einfachsten Fälle lauten die Formeln wie folgt:

– für Gesetze:

II
¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.
² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

– für Verordnungen:

II
Diese Verordnung tritt ... in Kraft.

Für kompliziertere Fälle vgl. die Rz. 55–64, 164–186, 243–245.

303 *Übergangsbestimmungen zu Änderungen* werden in Form eines oder mehrerer Artikel in den zu ändernden Erlass eingebaut; deshalb stehen sie im Änderungserlass unter der gleichen römischen Ziffer, unter der die übrigen Änderungen des Erlasses stehen. Bisherige Übergangsbestimmungen, die nicht mehr anwendbar sind, können dabei überschrieben werden. Sind hingegen die alten Übergangsbestimmungen weiterhin anwendbar, so werden die neuen den bisherigen Übergangsbestimmungen in einem neuen Artikel angefügt. Ausnahmsweise können sie als neuer Absatz hinzugefügt werden.

In der Sachüberschrift und in der Formulierung ist der Bezug zur betreffenden Änderung zum Ausdruck zu bringen.

Beispiel:

Art. 119a Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 12. Mai 2010

¹ Bewilligungen für die Herstellung oder Einfuhr von pyrotechnischen Gegenständen, die vor Inkrafttreten der Änderung vom 12. Mai 2010 erteilt wurden, gelten bis zum Ablauf ihrer Gültigkeit, längstens aber bis zum 3. Juli 2017.

...

→ [AS 2010 2229](#)

- 304 Ausnahme zu Randziffer 303: Wurden die Übergangsbestimmungen des Grunderlasses bisher nicht in Form von Artikeln in den Erlass eingebaut, so wird dieses System beibehalten. Dazu werden neue Übergangsbestimmungen im Änderungserlass nach der Aufhebung und nach der Änderung anderer Erlasse unter einer separaten römischen Ziffer mit der Sachüberschrift «Übergangsbestimmung(en) zur Änderung vom ...» aufgeführt. In der SR werden diese neuen Übergangsbestimmungen am Schluss des Erlasses unter derselben Sachüberschrift angehängt. → [AS 2010 2965](#) Ziff. III / [SR 814.318.142.1](#)
- 305 Übergangsbestimmungen zu den in einem *Mantelerlass* enthaltenen Bestimmungen (vgl. Rz. 278) werden in die Erlasse eingebaut, auf die sie sich beziehen.
→ [AS 2011 1139](#), Ziff. I/2, Art. 74c VIL

1.9 9. Abschnitt Anhänge

1.9.1 Hinzufügen eines Anhangs

- 297 Werden einem Erlass ein oder mehrere Anhänge hinzugefügt, so wird dies im Erlasskörper des Änderungserlasses unter einer eigenen römischen Ziffer und mit der folgenden Formulierung angeordnet (vgl. die Rz. 65, 66, 67, 68, 69).

II

Diese Verordnung erhält neu einen Anhang ... / neu die Anhänge ... gemäss Beilage.

Wird einem Erlass, der bisher nur einen Anhang hat, ein Anhang hinzugefügt, so fügt das KAV dem bisherigen unnummerierten Anhang die Ziffer 1 hinzu; dies muss im Änderungserlass nicht ausdrücklich angeordnet werden.

1.9.2 Verschachtelung von Anhängen vermeiden

- 300* Man sollte es vermeiden, in einem einzigen Erlass Anhänge verschiedener Erlasse zu ändern, weil die Zuordnung der verschiedenen Anhänge unübersichtlich würde. Besser ist es, *gleichzeitig mehrere* Vorlagen zu verabschieden.

Sollen dennoch ausnahmsweise alle Änderungen in einem einzigen Erlass stehen, so ist darauf zu achten, dass die verschiedenen Anhänge ihren jeweiligen Erlassen zugeordnet

werden können. Man richtet sich nach folgenden Mustern:

- für Erlasse mit «Änderung anderer Erlasse» [AS 2019 2633](#);
- für Mantelerlasse [AS 2019 1257](#) und [1615](#).

Vgl. auch die allgemeine Regel von Rz. 69.

* Randziffer geändert durch den Beschluss der Begleitgruppe GTR vom 18. Mai 2017.

1.9.3 Änderung von Anhängen

298* Änderungen von *Anhängen* erfolgen (vgl. die Rz. 65, 66, 67, 68, 69):

- unter einer separaten römischen Ziffer des Änderungserlasses, wenn die Änderungen insgesamt *weniger als eine Druckseite* umfassen;
- in einem Anhang zum Änderungserlass, wenn die Änderungen *insgesamt mehr als eine Druckseite* umfassen.

Im zweiten Fall lauten die Anweisungen unter einer separaten römischen Ziffer wie folgt:

- bei einer *Totalrevision* der Anhänge:

Anhang ... erhält / Die Anhänge ... und ... erhalten die neue Fassung/die neuen Fassungen gemäss Beilage.

- bei einer *Teilrevision* der Anhänge:

Anhang ... wird / Die Anhänge ... und ... werden gemäss Beilage geändert.

Wird ein Anhang in einer Beilage geändert, so gibt man den Titel des Anhangs wieder sowie die oben rechts stehende Bezeichnung «Anhang ...» und den darunter in Klammern stehenden Verweis auf die den Anhang einführenden Bestimmungen. Dann folgen die kursiven Anweisungen zu den Änderungen und die Änderungen selbst.

Beispiel:

II
Die Anhänge 4 und 9 werden gemäss Beilage geändert.
...

Anhang 4
(Art. 4)

Länderliste

Australien, Ziff. 5
 5. Zertifizierungsstellen:
 ...

→ [*AS 2011 2369](#)

Wird der Titel des Anhangs oder der Verweis auf die den Anhang einführenden Bestimmungen geändert, so gibt man zuerst die gesamte bisherige Titelrubrik wieder. Darunter folgen kursiv die Anweisungen, welche Titelemente geändert werden, gefolgt von den geänderten Titelementen. Sodann folgen allfällige kursive Anweisungen zu den weiteren Änderungen und die Änderungen selbst.

Beispiele:

Anhang 5a
(Art. 10a)

Daten des FAI-PIS

Titel

Daten des MEDIS LW

→ [AS 2018 641](#)

Anhang 1a
(Art. 4)

Daten des PISA

Klammerverweis bei Anhangnummer

(Art. 4 Abs. 1, 2 und 4)

Überschrift «1.3 Rekrutierungsdaten», Ziff. 25a

25a. Medizinisch bedingte Waffenabgabe- oder Waffenbezugseinschränkung (R-Flag)

...

→ [AS 2018 641](#)

* Randziffer geändert durch den Beschluss der Begleitgruppe GTR vom 26. April 2018.

95a* Für die Änderung eines Anhangs eines Erlasses, der seinerseits in einem Anhang zu einem anderen Erlass oder im Rahmen eines Mantelerlasses geändert wird, gelten die Regeln von Randziffer 300.

* Randziffer eingefügt durch den Beschluss der Begleitgruppe GTR vom 18. Mai 2017.

1.10 10. Abschnitt Mantelerlass

- 278 Ausnahmsweise können Änderungen mehrerer Erlasse in einem Erlass zusammengefasst werden (sog. *Mantelerlass*), wenn zwischen den einzelnen Änderungen ein enger sachlicher Zusammenhang besteht. Der Erlass erhält einen Sammeltitle, der das Thema der Änderung umschreibt; in Klammer können, wenn dies nicht zu lang wird, die Erlasse genannt werden, die geändert werden («Änderung des ...gesetzes und des ...gesetzes»). Ein solcher Mantelerlass wird nur in der AS publiziert und erhält keine SR-Nummer. Jede einzelne der im Mantelerlass enthaltenen Änderungen wird in der SR in den betreffenden Erlass eingebaut.

Beispiel:

**Bundesgesetz
über die steuerliche Entlastung von Familien mit Kindern**

vom 25. September 2009

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 20. Mai 2009¹,
beschliesst:*

I

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

1. Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990² über die direkte Bundessteuer
...

2. Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990³ über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden
...

¹ BBl 2009 4729
² SR 642.11
³ SR 642.14

→ [*AS 2010 455](#)

- 305 Übergangsbestimmungen zu den in einem *Mantelerlass* enthaltenen Bestimmungen (vgl. Rz. 278) werden in die Erlasse eingebaut, auf die sie sich beziehen.
→ [AS 2011 1139](#), Ziff. I/2, Art. 74c VIL
- 95a* Für die Änderung eines Anhangs eines Erlasses, der seinerseits in einem Anhang zu einem anderen Erlass oder im Rahmen eines Mantelerlasses geändert wird, gelten die Regeln von Randziffer 300.

* Randziffer eingefügt durch den Beschluss der Begleitgruppe GTR vom 18. Mai 2017.

Index

- 0 -

095a 24, 26, 28

- 2 -

270 5
271 5
272 5
273 5
274 5
275 5
276 5
277 3
278 28
279 8
280 8
281 8
281b 8
282 9
283 9
284 9
285 9
287 10
288 10
289 10
290 10
291 10
292 10
293 11
294 11
295 12
296 12
297 25
298 26
299 24

- 3 -

300 25
301 24

302 24
303 24
304 24
305 24, 28
307 13
308 13
309 13
310 13
311 13
312 13
313 13
314 15
315 15
316 15
317 15
318 15
319 15
320 15
321 13, 15
322 15
323 15
324 15
325 15
326 15
327 15
328 15
329 15
330 15
331 15
332 15
333 15
334 15
335 21
336 21
337 21
338 21
339 21
340 21
341 21
342 21
343 21

- A -

Abkuerzung 11
Absatz 13, 21

Aenderung 5, 8, 15
Aenderung (Teil-/Totalrevision) 26
Aenderung anderer Erlasse 3, 10, 24, 26, 28
Aenderung Anweisung 11, 15
Aenderung des Erlassstitels 11, 12
Aenderung des Ingresses 12
Aenderung mehrerer Erlasse 3
Aenderung von Anhaengen (Hinzufuegen, Aufhebung, Teil-/Totalrevision) 25
Aenderung von Anhängen (Hinzufuegen, Aufhebung, Teil-/Totalrevision) 26
Aenderungseralss 3, 5, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 15, 21, 24, 25, 26, 28
Aenderungserlass 5
Aequivalenz 5
Anhang 21, 24, 25, 26, 28
Artikel 13, 15, 21
aufgehobene Bestimmung 21
aufgehobener Absatz 13, 21
Aufhebung 8, 21, 24
Aufzaehlung 15

- B -

Befristung 15
Begriff der Aenderung 5
Bestimmung 13, 15, 21
Bezeichnung 21
Bundesgesetz 15

- D -

Delegation der Aenderungskompetenz 5

- E -

Eingeschobene Bestimmungen 13
eingeschobener Absatz 13, 21
eingeschobener Artikel 13
Einheit der Materie 3
Einleitungssatz in einer Aufzaehlung (Aenderung) 15
Erlassgliederung 10, 11, 12, 15, 21, 24, 25, 26, 28
Erlassstitel 5, 9, 10, 11, 12
EU-Recht 21, 24, 25

- F -

formlose Aenderung 5
formlose Änderung 15
Fussnote 8, 13, 15
Fussnoten 13

- G -

geaenderte Bestimmung 13, 15
geaenderter Artikel 13, 15
Geltungsdauer 15
Generalanweisung 10, 15
Gestaltung 13, 15
Gliederung 15, 21
Gliederung und Gestaltung 10, 11, 12, 24, 25, 26, 28
Gliederung, siehe Erlassgliederung 13
Gliederungstitel 5, 13
Gliederungstitel 13, 15, 21

- H -

Hinzufuegung 25

- I -

Ingress 10, 12
Interpunktion 8

- K -

Kennzeichnung 13, 15, 21

- M -

Mantelerlass 28
Marginalie, Randtitel 15

- N -

neue (eingeschobene) Bestimmung, Kennzeichnung 13
Normative Aequivalenz 5
nur in einzelnen Amtssprachen 15

- O -

Organzustaendigkeit 12

- P -

Parallelitaet der Form 5

Parlamentarische Initiative (insb. Ingress) 21

- R -

Rahmensatz 12

Reglement 10, 21, 24, 25, 26

Reglement, siehe Verwaltungsverordnung 24

Richtlinie 10, 21, 24, 25, 26

Roemische Ziffer 10, 21, 24, 25, 26

- S -

sachlicher Zusammenhang 3, 28

Sachueberschrift 15

Schlussbestimmungen 24, 28

Schlussbestimmungen (s. auch Vollzug, Aufhebung / Aenderung anderer Erlasse, Uebergangsbestimmung, Koordinationsbestimmung, Referendum, Inkrafttreten, Befristung / Geltungsdauer) 10

Semikolon 8

siehe Referendums klausel Bundesbeschluss 21

Staatsvertrag 21

Staatsvertragsreferendum 21

Strichpunkt 8

Suspendierung 8

- T -

Teilrevision 5

Titel 5, 9

Totalrevision 5, 26

- U -

Uebergangsbestimmung 10, 24, 28

Umnummerierung 13, 15, 24

U-Recht 26

- V -

Verlaengerung der Geltungsdauer 9, 15

Verwaltungsverordnung 10, 21, 24, 25, 26

Voelkerrechtlicher Vertrag 21

voruebergehende Aenderung 8

voruebergehende Aenderung 8

- W -

Weisung, siehe Verwlatungsverordnung 13

- Z -

Ziffer 13